

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bologna-Prozess

Nationaler Bericht 2005 bis 2007 für Deutschland

und

Nationaler Aktionsplan zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

von KMK und BMBF¹

unter Mitwirkung von HRK, DAAD, Akkreditierungsrat, fzs und Sozialpartnern

	Seite
A Informationen zum Hochschulsystem	
Details	3
1. Wesentliche Entwicklungen seit Bergen 2005	3
Nationale Organisation des Hochschulbereichs	4
2. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung	4
3. Institutionelle Strukturen	5
Partnerschaften	6
4. Nationale Bologna-Struktur	6
5. Einbindung von Studierenden, Hochschulpersonal und Sozialpartnern in die Leitung von Hochschulen	7
6. Kooperationen mit Wirtschaft- und Sozialpartnern	7
B Stocktaking	8
Gestuftes Studiensystem	8
7. Erster und zweiter Zyklus	8
8. Doktorandenausbildung	9
9. Zugang zu und Übergang zwischen den Zyklen	10
10. Nationaler Qualifikationsrahmen	10
11. Berufsqualifizierung des Bachelors	11
Qualitätssicherung	12
12713. Nationales Qualitätssicherungssystem und nationale Implementierung der europäischen Standards und Richtlinien	13
14. Beteiligung der Studierenden	14
15. Internationale Vernetzungen	15
Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen	16
16. Diploma Supplement	16
17. Lissabon-Konvention	16
18. ECTS	16

	Seite
19. Nationaler Plan zu Anerkennung ausländischer Qualifikationen	16
20./21. Lebenslanges Lernen	17
22. „Joint Degrees“	18
C Aktuelle Themen	
Lehre und Forschung	19
23. Verhältnis von Lehre und Forschung	19
24. Karrieren in der Forschung	20
Soziale Dimension	20
25. Zugang zu Hochschulbildung	20
26. Unterstützung der Studierenden	21
Mobilität	22
27. Mobilität der Studierenden	22
28. Mitnahme von Stipendien und Darlehen	23
29. Förderung der Mobilität der Studierenden	23
30./31. Mobilität des Hochschulpersonals	24
32. Attraktivität des europäischen Hochschulraums und Kooperation mit anderen Partnern in der Welt	25
33. Schlussfolgerungen und künftige Herausforderungen	25
Linksammlung	28

Informationen zum Hochschulsystem

Land	Deutschland
Datum	12.2006
BFuG-Mitglieder:	Peter Greisler und Dr. Birger Hendriks
Mitwirkende:	Länder, Bund, Hochschulen, DAAD, Akkreditierungsrat, Studierende, Sozialpartner

1. Wesentliche Entwicklung seit Bergen 2005

Gestufte Studienstruktur

Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland streben eine Umstellung auf das gestufte System bis 2010 an. Bachelor- und Masterstudiengänge machen derzeit 45 % des gesamten Studienangebots aus.

Der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ wurde unter Beteiligung der nationalen Akteure im Bologna-Prozess entwickelt und am 21.04.2005 beschlossen.

Qualitätssicherung

Die Akkreditierung als wesentliches Element der Qualitätssicherung wurde auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Aufbauend auf Arbeiten der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und des Wissenschaftsrates zur Qualitätssicherung hat die Kultusministerkonferenz (KMK) mit den Berichten „Qualitätssicherung in der Lehre“ (22.09.2005) und „Qualitätssicherung in der Hochschulforschung“ (03.03.2006) ein umfassendes Konzept der Qualitätssicherung sowie Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems vorgelegt.

Mit dem Bericht zur Nationalen Umsetzung der European Standards and Guidelines im deutschen Hochschulsystem liegen Empfehlungen zur Implementierung des in Bergen angenommenen Dokumentes vor.

Anerkennung von Studienleistungen und -abschnitten

Das am 01.02.1999 in Kraft getretene „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention) wird voraussichtlich zum 01.04.2007 in nationales Recht umgesetzt.

Der Nationale Plan zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist beigelegt.

Nationale Organisation des Hochschulbereichs

2. Rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Die Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses liegt in Deutschland wegen der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Verantwortung der Hochschulen, der Länder und des Bundes.

Die Finanzierung der Bildungs- und Forschungseinrichtungen folgt den im Grundgesetz verankerten Zuständigkeiten. Die Hochschulen erhalten den überwiegenden Teil ihrer Mittel vom Staat. Die Etatmittel der Länder decken Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen. Der Bund beteiligt sich in Fällen überregionaler Bedeutung an Baumaßnahmen und der Beschaffung von Großgeräten. Die Hochschulen werden zusätzlich durch von Bund und Ländern finanzierte Sonderprogramme gefördert. Zudem werben die Hochschulen zur Finanzierung von Forschungsvorhaben staatliche und private Gelder ein (Drittmittei).

Das föderale System wurde in den vergangenen Monaten einer weitgehenden Reform unterzogen, die insbesondere im Hochschulbereich zur Verlagerung von Zuständigkeiten vom Bund auf die Länder geführt hat.

Das System der Hochschulsteuerung und -finanzierung befindet sich ebenfalls im Umbruch. An die Stelle staatlicher Detailsteuerung tritt in zunehmendem Maße eigenverantwortliches Handeln der Hochschulen. Reformansätze betreffen in erster Linie die Verteilungsmodalitäten. So werden Haushaltsmittel in zunehmendem Umfang über Zielvereinbarungen und leistungsbezogene Parameter zugewiesen. Durch Deregulierung ist der organisatorische und personelle Gestaltungsspielraum der Hochschulen zudem deutlich gewachsen. In gemeinsamen Zielvereinbarungen definieren Staat und Hochschulen zu erbringende Leistungen. Zielvereinbarungen werden zunehmend auch als hochschulinternes Steuerungselement genutzt. Die wachsende Autonomie der Hochschulen zeigt sich

auch in dem gestärkten Recht zur Auswahl der Studierenden.

Institutionelle Strukturen

In Deutschland gibt es im Wintersemester 2005/2006 folgende staatliche und staatlich-
anerkannte Hochschulen:

- 124 Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (Technische Hochschulen/Technische Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen und andere)

- 202 Fachhochschulen (einschließlich Verwaltungsfachhochschulen).

- 53 Kunst- und Musikhochschulen.

Gemeinsames Merkmal der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen ist das traditionelle Recht, den Doktorgrad zu verleihen. Charakteristika sind zudem die wissenschaftliche Forschung vor allem im Grundlagenbereich und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Kennzeichnend für die Fachhochschulen sind der Praxisbezug in der Lehre, integrierte Praxissemester und Professoren/innen, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation Berufspraxis außerhalb der Hochschulen gesammelt haben. Der Schwerpunkt ihrer Forschung liegt im anwendungsbezogenen Bereich. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung (Verwaltungsfachhochschulen) bilden Beamte für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes aus. Sie befinden sich in Trägerschaft des Bundes oder eines Landes.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge in den bildenden, gestalterischen und darstellenden Künsten bzw. in den musikalischen Fächern, zum Teil auch in den zugehörigen wissenschaftlichen Disziplinen.

69 der insgesamt 379 Hochschulen sind nicht-staatliche Einrichtungen.

Im Wintersemester 2004/2005 waren an deutschen Hochschulen insgesamt ca. 1,960 Mio. Studierende immatrikuliert. Die Studierenden verteilen sich wie folgt:

Universitäten/gleichgestellte Hochschulen	1.372.531
Fachhochschulen	559.617

In Deutschland werden staatlich und staatlich anerkannte (nicht-staatliche) Hochschulen hinsichtlich der Qualitätssicherung sowie der Anerkennung der Abschlüsse gleichbehandelt. Die Mindestvoraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht-staatlicher Hochschulen sind gesetzlich festgelegt.

Partnerschaften

Nationale Bologna-Struktur

Auf nationaler Ebene agiert die Arbeitsgruppe „Fortführung des Bologna-Prozesses“ (AG), in der Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Länder (KMK), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), des freien Zusammenschlusses von studentInnenschaften (fzs), des Akkreditierungsrates (AR), der Sozialpartner (BDA, GEW) und seit September 2006 des Deutschen Studenten Werkes (DSW) vertreten sind. Die Gruppe berät zu aktuellen Entwicklungen und praktischen Problemen der Umsetzung. Empfehlungen der Gruppe werden von den Partnern des Bologna-Prozesses aufgegriffen und entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten in den Bologna-Prozess eingebracht. Über entsprechende Aktivitäten und Umsetzungserfolge wird die AG laufend unterrichtet. Die unmittelbare Verbindung zur Bologna Follow-up Group (BFuG) wird dadurch sichergestellt, dass die deutschen Mitglieder der BFuG auch Mitglieder der AG „Fortführung des Bologna-Prozesses“ sind.

Umsetzung und Unterstützung der Ziele des Bologna-Prozesses sind wesentliche Aspekte der Politik von Ländern und Bund. Mit dem Erhalt und der Finanzierung von Hochschulen, strukturellen Vorgaben für das Hochschulsystem und den rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen die Länder die Grundvoraussetzungen für die Implementierung des Bologna-Prozesses in Deutschland. Die wachsende Autonomie eröffnet den Hochschulen zunehmend Gestaltungsspielraum bei der Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses.

Die Akteure des Bologna-Prozesses tragen zudem durch eine Fülle von Veranstaltungen und Projekten (Studien, Tagungen, Informationen) zur Umsetzung bei. So hat die HRK mit Unterstützung des BMBF die „Service-Stelle Bologna“ und das „Kompetenzzentrum Bologna“ sowie das „Projekt Qualitätssicherung (Projekt Q)“ eingerichtet, das sich u. a.

der Fortentwicklung des Akkreditierungssystems sowie der Implementierung der European Standards and Guidelines in den Hochschulen widmet. Der DAAD unterstützt die nationale Umsetzung im Rahmen des EU-Projektes „Promoting Bologna in Germany“, das von BMBF und Europäischer Union finanziert wird.

Der fzs erstet Publikationen für Studierende und Studierendenschaften und unterstützt die Studierenden an den einzelnen Hochschulen durch Veranstaltungen und Projekte im Bologna-Prozess. Gewerkschaften und Arbeitgeber engagieren sich insbesondere für die Akzeptanz der gestuften Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt

5. Einbindung von Studierenden, Hochschulpersonal und Sozialpartnern in die Leitung von Hochschulen

Die Beteiligung von Studierenden und Hochschulpersonal in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung wird durch die Hochschulgesetze der Länder geregelt.

Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder der Hochschulen. In den Gremien müssen alle Mitgliedergruppen (Hochschullehrer/innen, akademische Mitarbeiter/innen, Studierende und sonstige Mitarbeiter/innen) vertreten sein. Art und Umfang der Mitwirkung einzelner Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.

Die meisten Landeshochschulgesetze sehen die Einrichtung von „Hochschulräten“ als Steuerungsorgane der Hochschulen vor. Die meisten Hochschulräte setzen sich vor allem aus externen Mitgliedern zusammen, unter ihnen meist auch führende Repräsentanten der Wirtschaft.

6. Kooperation mit Wirtschaft und Sozialpartnern

Die Beteiligung von Vertretern der Wirtschaft und der Sozialpartner im Rahmen des Bologna-Prozesses ist ein wichtiges Prinzip in Deutschland. So sind z. B. auf allen Ebenen des Akkreditierungssystems und in allen Phasen des Akkreditierungsprozesses Vertreter/innen der Wirtschaft und Sozialpartner beteiligt (als Mitglied des Akkreditierungsrates, der Akkreditierungsagenturen sowie der Gutachtergruppen). In der Lehre gibt es eine Vielzahl von Kooperationsformen, insbesondere Studiengangsbeiräte, gemeinsame Betreuung von Studien- und Abschlussarbeiten, Durchführung dualer Studiengänge.

B Stocktaking

Gestuftes Studiensystem

Bereits 2002 hat Deutschland die rechtlichen Grundlagen für Bachelor- und Masterstudiengänge als Regelangebote der Hochschulen geschaffen. Am 12.06.2003 hat die Kultusministerkonferenz mit 10 Thesen die bildungspolitische Grundsatzentscheidung für eine möglichst flächendeckende Umsetzung des gestuften Graduierungssystems bis zum Jahr 2010 getroffen. In den Landeshochschulgesetzen und in den Ziel Vereinbarungen mit den Hochschulen wird diese Entscheidung umgesetzt. Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ...“ sind der obligatorischen Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen zugrunde zu legen. Zwischenzeitlich sind auch die zunächst ausgesparten Studiengänge der Kunst- und Musikhochschulen einbezogen.

Mit den „Eckpunkten für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 02.06.2005 und der Ergänzung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ...“ wurden die Voraussetzungen für das gestufte Studiensystem in den Lehramtsstudiengängen geschaffen. Damit wurden erstmals staatlich regulierte Studiengänge einbezogen. In allen Ländern wurden zwischenzeitlich Schritte zur Anpassung der Lehrerausbildung an die Erfordernisse des Bologna-Prozesses eingeleitet.

Die Umstellung auf die gestufte Struktur in weiteren staatlich regulierten Studiengängen bleibt ein wesentliches Anliegen der Bildungspolitik, das sich derzeit nur schrittweise realisieren lässt.

7. Erster und zweiter Zyklus

Im Wintersemester 2006/2007 werden in Deutschland 3.075 Bachelor- und 2.113 Masterstudiengänge angeboten. Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von 11.492 Studienmöglichkeiten (einschließlich 2.775 Staatsexamens Studiengänge im grundständigen und 162 im weiterführender Bereich) 45 % des Studienangebots an deutschen Hochschulen. Im September 2006 sind 1.697 (33 %) der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert, davon 882 Bachelor und 815 Master. Im Wintersemester 2005/2006 waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 249.035 (12,5 %) Studierende in Bachelor-

und Masterstudiengängen eingeschrieben. Im Vergleich zum Wintersemester 2004/2005 bedeutet dies eine Steigerung von 4,6 Prozentpunkten.

8. Doktorandenausbildung

Das Promotionsrecht ist in Deutschland ein Kernstück universitärer Autonomie. Pro Jahr schließen etwa 24.000 Doktorandinnen und Doktoranden die Promotion erfolgreich ab. Der Anteil der ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden ist steigend und betrug 2005 etwa 18%. Zur durchschnittlichen Promotionsdauer gibt die amtliche Statistik keine Auskunft. Verschiedene Untersuchungen erlauben eine Schätzung auf vier bis fünf Jahre.

Im internationalen Vergleich ist die Promoviertenquote (Anteil der Promovierten (Absolventen in ISCED 6) an der jeweiligen Altersgruppe) überdurchschnittlich hoch. Sie betrug 2004 2,1 %. Das durchschnittliche Promotionsalter liegt bei etwa 33 Jahren.

Traditionell beinhaltet das Doktorat in Deutschland eine unabhängige und eigenständige Forschungsarbeit sowie abschließende Prüfungen. Die Hochschulen regeln in den Promotionsordnungen die Betreuungs- und Bewertungsverfahren. Seit 1998 werden verstärkt strukturierte Formen der Doktorandenausbildung angeboten, bei denen ergänzend besondere Betreuungsstrukturen und/oder curriculare Anteile, etwa zur Vermittlung methodischer oder Schlüsselkompetenzen, Teil des Doktorates sind. Dazu gehören:

- 297 Graduiertenkollegs der DFG (darunter 28 internationale Angebote)
- 50 Internationale Promotions-Programme des DAAD und der DFG ("Promotion an Hochschulen in Deutschland")
- 37 International Max-Planck Research Schools
- ca. 30 Graduate Schools sowie
- ca. 20 Graduiertenschulen, gefordert im Rahmen der Exzellenzinitiative.

Hinzu kommen Promotionsstudiengänge der Universitäten.

Promotionen werden zudem gefördert über Graduiertenförderungsprogramme des Bundes und der Länder, Begabtenförderungswerke und politische Stiftungen.

Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse berücksichtigt die Promotion als 3. Stufe und formuliert Lernergebnisse. Er sieht keine Kreditpunkte für die Promo-

tion vor.

Neben strukturierten Doktorandenprogrammen im Sinne des 3. Zyklus soll die Individualpromotion nicht ausgeschlossen werden.

9. Zugang zu und Übergang zwischen den Zyklen

Zugang zum Masterstudium

Im System gestufter Studiengänge stellt der Bachelor den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und ermöglicht eine erste Berufseinmündung. Alle Bachelor-Abschlüsse berechtigen, ebenso wie alle anderen Hochschulabschlüsse, zur Aufnahme eines Masterstudiums im Sinne einer formalen Zugangsvoraussetzung. Das Studium im Masterstudiengang soll zudem von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese Voraussetzungen legen die Hochschulen in eigener Zuständigkeit fest. Es sind dies in erster Linie Anforderungen an die mit dem ersten Abschluss erworbene fachlich-inhaltliche Qualifikation sowie ggf. der Nachweis einer Mindestnote und/oder zwischenzeitliche Berufstätigkeit. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung des Master Studiengangs. Quotierungen sind nicht vorgesehen.

Zugang zur Promotion

Alle Masterabschlüsse, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an Fachhochschulen erworben wurden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion.

Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden.

Die Universitäten regeln die Einzelheiten des Promotionszugangs sowie die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens in ihren Promotionsordnungen.

10. Nationaler Qualifikationsrahmen

Am 21.04.2005 wurde von der Kultusministerkonferenz der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ beschlossen und zur Bologna-Konferenz 2005 vorgelegt. An der Entwicklung des Qualifikationsrahmens waren alle Akteure, die in der nationalen Bologna-Gruppe vertreten sind, beteiligt. Er wurde parallel zu dem in Bergen beschlossenen Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum auf der Grundlage der

Dublin Descriptors entwickelt und umfasst die Stufen Bachelor, Master und Promotion.

Die Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen ist Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs in Deutschland.

11. Berufsqualifizierung des Bachelors

In der Konzeption der Studiengänge wird darauf geachtet, dass Bachelorstudiengänge als Studiengänge, die zu berufsqualifizierenden Abschlüssen führen, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Kompetenzen und Lernziele werden mit Blick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes definiert. Daneben ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen obligatorisch. Schwerpunkte liegen in der Vermittlung von Sozialkompetenz, Präsentationskompetenz und bereichsunspezifischen Sachkompetenzen, insbesondere von Fremdsprachenkompetenz. Fachliche Kompetenzen und Schlüsselqualifikation werden im Rahmen der Akkreditierung geprüft.

Eine amtliche Statistik zur Beschäftigungsquote der Bachelorabsolvent/innen ist nicht verfügbar. Eine Bestandsaufnahme zu Studium und Berufsübergang von Bachelorabsolvent/innen der Prüfungsjahrgänge 2002/2003 ergab, dass knapp 60 % der Bachelorabsolvent/innen von Fachhochschulen sowie knapp 80 % der Bachelorabsolvent/innen von Universitäten ein weiteres Studium anschließen. Unter den übrigen Bachelorabsolvent/innen gibt es nur wenige, die keine Beschäftigung bzw. keine andere Alternative zu einer regulären Erwerbstätigkeit gefunden haben. Bachelorabsolvent/innen positionieren sich überwiegend in traditionellen Einstiegsbereichen von Hochschulabsolventen als wissenschaftlich qualifizierte Angestellte ohne Leitungsfunktionen. Bei der Untersuchung für 2007 wird eine Steigerung des Anteils der Berufseinsteiger erwartet.

Auch Unternehmensbefragungen zeigen, dass Bachelorabsolvent/innen Stellen erhalten, deren Tätigkeitsspektrum und Bezahlung ihrer Qualifikation angemessen sind. Allerdings gilt es, den Bekanntheitsgrad des Bachelor-Abschlusses zu steigern. So haben 2004 und 2006 auf Initiative der BDA, des Stifterverbandes, der Bahn AG und des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) Personalverantwortliche großer deutscher Unternehmen Erklärungen mit dem Titel „Bachelor welcome!“ bzw. "More Bachelors welcome" unterzeichnet.

Qualitätssicherung

12. Nationales Qualitätssicherungssystem

Qualitätssicherung in Studium und Lehre an Hochschulen in Deutschland erfolgt im Wesentlichen durch die seit 1995 durchgeführten Verfahren der internen und externen Lernevaluation und durch die seit 1998 durchgeführte Akkreditierung von Studiengängen.

Akkreditierung

1998 wurde für die Studiengänge des gestuften Graduierungssystems ein Akkreditierungsverfahren eingeführt. Mit dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ wurde die Akkreditierung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel sind Akkreditierung und Reakkreditierung Voraussetzungen für Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Die Akkreditierung ist ein Verfahren der externen Qualitätssicherung. Es beruht auf dem Prinzip des „peer review“. Beteiligt sind neben Wissenschaftlern Studierende, Vertreter der Sozialpartner sowie internationale Experten.

Das Akkreditierungssystem in Deutschland ist gekennzeichnet durch dezentrale Agenturen, die die Akkreditierung der Studiengänge durchführen, und eine zentrale Akkreditierungseinrichtung (Akkreditierungsrat), die die Agenturen akkreditiert und reakkreditiert sowie durch Definition der Grundanforderungen an das Verfahren sicherstellt, dass die Akkreditierung nach verlässlichen, transparenten Standards durchgeführt wird. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die durch die Ländergemeinschaft zu verantwortenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren werden staatsfern durchgeführt.

Die Stiftung Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland fungiert auch als zentrale Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Für nicht-staatliche Hochschulen wurde ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung eingeführt. Private Hochschulen müssen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Betriebsaufnahme, aber spätestens vor der endgültigen Anerkennung durch die Länder akkreditiert werden. Der Wissenschaftsrat hat hierzu am 16.07.2004 Verfahrensgrundsätze und Kriterien der institutionellen Akkreditierung verabschiedet.

Evaluation

Seit 1998 ist Evaluation als allgemeine Aufgabe der Hochschulen gesetzlich verankert. In Deutschland existiert keine nationale koordinierende Evaluationseinrichtung, aber es hat sich eine Infrastruktur von Einrichtungen auf Länderebene (Agenturen) oder auf regionaler bzw. regionenübergreifender Ebene (Netzwerke und Verbände) entwickelt.

Die Evaluation[^]verfahren entsprechen in ihrer Ausgestaltung weitgehend den Anforderungen des Bologna-Prozesses (interne Evaluation, externe peer review, vielfach unter internationaler Beteiligung, Einbeziehung studentischer Bewertungen sowie Veröffentlichung der Ergebnisse in geeigneter Weise).

13. Nationale Implementierung der European Standards and Guidelines

Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren wurden auf der Grundlage der Erfahrungen des EU-Projekts „Qualitätsbewertung im Bereich der Hochschulen“ entworfen und weiterentwickelt, so dass sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) diese Standards weitestgehend erfüllt haben.

Während die Akkreditierung von Studiengängen auf der Grundlage von Landeshochschulgesetzen, Beschlüssen der KMK und diese umsetzende Beschlüsse des Akkreditierungsrates für alle Hochschulen in Deutschland einheitlich geregelt ist, bestehen keine ähnlich konkreten ländergemeinsamen Verfahrensregeln für interne und externe Evaluation von Studium und Lehre. Ähnlich unterschiedlich ist die Implementierung der ESG vorangeschritten.

Im Bereich der internen Qualitätssicherung besitzt derzeit erst eine Minderheit der Hochschulen ein kohärentes und die gesamte Institution umfassendes System, welches unterschiedliche Verfahren der Qualitätssicherung verknüpft. Die KMK hat mit dem Beschluss

„Qualitätssicherung in der Lehre“ vom 22.09.2005 Empfehlungen zur Ausgestaltung der Systeme gegeben, die sich im Wesentlichen an den ESG orientieren. Trotz entsprechender landesgesetzlicher Regelungen werden Verfahren der internen Qualitätssicherung nicht an allen Hochschulen durchgeführt. Wo dies geschieht, entsprechen die Verfahren allerdings weitgehend den internationalen Standards.

Im Bereich der externen Qualitätssicherung bestehen Unterschiede zwischen der externen Lehrevaluation und der Akkreditierung. Der Akkreditierungsrat hat mit Beschlüssen zwischen Dezember 2005 und Juni 2006 sämtliche grundlegenden Verfahrensregeln und Akkreditierungskriterien überarbeitet und dabei die ESG übernommen. Die Akkreditierungsagenturen sind durch den Akkreditierungsrat formal anerkannt und durch entsprechende Regeln des Akkreditierungsrates an die Beachtung der ESG gebunden. Der Präsident von ENQA hat dies in einem Schreiben vom 16. Juni 2006 bestätigt.

Die Akteure im Bereich der externen Evaluation sind nur zum Teil formal von dafür zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannt. Die Verfahrensstandards entsprechen allerdings in der Regel den ESG. Abweichungen kann es aus historischen Gründen hinsichtlich der organisationsbezogenen Standards, wie der Unabhängigkeit und der formalen Anerkennung, geben, da die externe Evaluation in einigen Ländern in Form von Hochschulverbänden organisiert ist.

Zur vollständigen Umsetzung der ESG in allen Bereichen der Qualitätssicherung in Studium und Lehre hat die nationale Arbeitsgruppe „Fortführung des Bologna-Prozesses“ im September 2006 Empfehlungen zur Implementierung der ESG vorgelegt, die sich an die Hochschulen, die Länder und die Agenturen richten.

Eine Neuausrichtung der an deutschen Hochschulen angewandten Verfahren der Qualitätssicherung ist nicht notwendig. Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Programmakkreditierung durch die Systemakkreditierung ergänzt werden soll, wird auch das Verhältnis von Akkreditierung und Evaluation erörtert.

14. Beteiligung der Studierenden

Dem Akkreditierungsrat gehören obligatorisch studentische Vertreter/innen an. In den Akkreditierungskommissionen der Agenturen sind Studierende ebenso vertreten wie - in der Regel - in den Gutachtergruppen in den einzelnen Akkreditierungsverfahren. Zur Be-

teilung der Studierenden im Akkreditierungssystem haben der fzs sowie fachspezifische Studierendenvertretungen und die Landesvertretungen der Studierendenvertretungen einen Pool gegründet, um qualifizierte Studierende als Gutachter/innen und Gremienmitglieder in die Gutachtergruppen und Gremien der Agenturen entsenden zu können. Studierende eines Studiengangs werden obligatorisch angehört in der Akkreditierung ihres Studiengangs. In den internen Evaluationsverfahren der Hochschulen ist die Veranstaltungsbewertung durch die Studierenden ein Kernelement.

15. Internationale Vernetzung

Das Qualitätssicherungssystem in Deutschland berücksichtigt internationale Entwicklungen und ist in internationale Netzwerke eingebunden. Im Bereich der Evaluation gibt es grenzüberschreitende Aktivitäten, im Bereich der Akkreditierung sind die Akteure (Akkreditierungsrat, Agenturen) international vernetzt (Mitgliedschaft in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung, wie u.a. International Association for Quality Assurance in Higher Education (INQAALIE), European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), Joint Quality Initiative (JQI) und fachbezogenen Netzwerken).

Im European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA) haben sich Akkreditierungsrat und ein Großteil der deutschen Agenturen mit Einrichtungen aus Staaten mit vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen zusammengeschlossen, um die Akkreditierung im europäischen Rahmen weiterzuentwickeln und die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungen zu erwirken. Im trinationalen Netzwerk zwischen Akkreditierungseinrichtungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH) sind ein gemeinsamer code of good practice und Selektionskriterien für Peers als wichtigste Voraussetzungen zur gegenseitigen Anerkennung der Akkreditierung bereits vereinbart.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa ist es Aufgabe des Akkreditierungsrates, die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen. Die internationale Zusammenarbeit umfasst die Verständigung über gemeinsame Standards und Kriterien sowie über Gegenstand und Praxis der Qualitätssicherung. Akkreditierungsrat und Agenturen haben internationale Mitglieder sowohl in den Entscheidungsgremien als auch in den Gutachtergruppen.

Anerkennung von Studienabschnitten und Studienabschlüssen

16. Diploma Supplement

Im Sommersemester 2006 wurde in 63 % der Bachelorstudiengänge und in 55 % der Masterstudiengänge das Diploma Supplement vergeben. Zahlen zu 2007 liegen noch nicht vor.

Die HRK stellt über ihre Internetseiten das Diploma Supplement, fachspezifische Beispiele sowie weitere Arbeitshilfen als Download-Datei zur Verfügung, um die Einheitlichkeit der darin enthaltenen Angaben sicherzustellen. Die Muster in englischer und in deutscher Sprache entsprechen dem EU/ER/UNESCO-Standard.

In der Regel wird das Diploma Supplement für die Studierenden kostenfrei erstellt.

17. Lissabon-Konvention

Deutschland gehört zu den Unterzeichnerstaaten des am 01.02.1999 in Kraft getretenen „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention). Die Konvention wird voraussichtlich im April 2007 ratifiziert.

18. ECTS

In Deutschland sind im Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge des gestuften Studiensystems Modularisierung und Leistungspunkte, die den Vorgaben des ECTS entsprechen, nachzuweisen. Im Sommersemester 2006 wurden Kreditpunktsysteme in 74 % der Bachelorstudiengänge und 67 % der Master Studiengänge angewendet.

19. Nationaler Plan zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen hat für Deutschland ergeben, dass gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der „Lissabon-Konvention“ nicht erforderlich sind. Die Wissenschaftsministerien der Länder werden in Umsetzung von Art. II. 1 der Konvention die Hochschulen informieren. Aufgabe der Hochschulen ist es, die Prinzipien der Lissabon-Konvention im Zuge der Selbstverpflichtung zu implementieren und die Anwendung im Rahmen des Qualitätsmanagements zu verfolgen.

Die Bewertung- und Anerkennungsverfahren entsprechen hinsichtlich Transparenz, Kohä-

renz und Verlässlichkeit den Vorgaben der Lissabon-Konvention, hinsichtlich der Bearbeitungszeiten überwiegend.

Mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen besitzt Deutschland ein besonders erfahrenes, kompetentes, national wie international vernetztes Informationszentrum und wird dieses - soweit erforderlich - aufgabenbezogen ausbauen.

Auf den anliegenden Nationalen Plan zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen wird verwiesen. Mit Fragen der Umsetzung wird sich u. a. die nationale Bologna-Gruppe befassen.

20./21. **Lebenslanges Lernen**

Der Bund und die Länder fördern Pilotprojekte zur Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen auf ein Hochschulstudium einschließlich der Vergabe von Kreditpunkten.

Zu den Aufgaben der Hochschulen gehört auch die Weiterbildung. Mit der Einführung der gestuften Studienstruktur können stärker und flexibler an den Bedürfnissen der Berufswelt orientierte Angebote unterbreitet werden.

Den Hochschulen kommt auch innerhalb der „Strategie für Lebenslanges Lernen in der Bundesrepublik Deutschland“, die von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung am 05.07.2004 beschlossen wurde, eine besondere Bedeutung zu. Um die Übergänge zwischen den Bildungsbereichen reibungsloser zu gestalten, werden Kooperationen von Hochschulen mit Schulen, Betrieben, Verbänden, der Arbeitsverwaltung und Weiterbildungseinrichtungen gefördert. Im Rahmen des BMBF-Programms „Lernende Regionen - Förderung von Netzwerken“ beteiligt sich eine Vielzahl von Hochschulen am Auf- und Ausbau bildungsbereichsübergreifender Netzwerke zur Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen für Lebenslanges Lernen. Für die bundesweit 71 „Lernenden Regionen“ stehen von 2001 bis 2007 insgesamt 118 Mio. Euro aus Mitteln des BMBF sowie des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung.

Flexible Lernarrangements, wie Teilzeitstudium, Fernstudium, E-Learning und Mischformen, sind gesetzlich möglich und werden - insbesondere für das E-Learning - umfassend gefördert. Bachelor- und Masterstudiengänge sind durchgängig zu modularisieren.

Seit 2002 können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

bis zu 50 % auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.

Um den Übergang von der beruflichen Bildung in die Hochschulbildung zu erleichtern, haben BMBF, KMK und HRK im September 2003 eine gemeinsame Empfehlung an die Hochschulen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im IT-Bereich auf ein Hochschulstudium formuliert.

Beruflich qualifizierten Bewerber/innen eröffnet sich auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Möglichkeit für den Hochschulzugang. Voraussetzungen und Verfahren regeln die Länder.

Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung ist es möglich, ohne förmliche Zulassung als Studierende Studien- und Prüfungsleistungen an den Hochschulen zu absolvieren, die bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit von allen Hochschulen anerkannt werden sollen.

22. „Joint Degrees“

In Deutschland haben integrierte Studiengänge, die gemeinsam von Hochschulen aus verschiedenen Ländern angeboten werden, und Studiengänge, die zu Doppeldiplomen führen, vor allem in der deutsch-französischen Zusammenarbeit Tradition.

Studiengänge mit Joint Degrees entwickeln sich zu einem wichtigen Element des europäischen Hochschulraums. Das Interesse der deutschen Hochschulen an diesen Studiengängen ist entsprechend groß. Deutsche Hochschulen sind zurzeit fast an der Hälfte der über ERASMUS MUNDUS geförderten Masterprogramme in Europa beteiligt.

Rechtlich ist die Anerkennung von Doppeldiplomen und Joint Degrees seit vielen Jahren gewährleistet. Grundlage sind Regelungen in den Landeshochschulgesetzen, wonach zusätzlich zu den üblichen Graden ein anderer Grad aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule verliehen werden kann. Die Verleihung von gemeinsamen Abschlüssen ist ebenfalls möglich, vorausgesetzt, es handelt es sich bei den beteiligten Einrichtungen um Hochschulen oder diesen gleichgestellte Einrichtungen entsprechend dem Recht der beteiligten Länder und es wird eine hinreichende Qualitätssicherung entsprechend den in den beteiligten Ländern geltenden nationalen Regelungen gewährleistet. Die Vergabe gemeinsamer Doktorgrade ist ebenfalls möglich.

Praktische Probleme gibt es bei der Umsetzung von Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen, u. a. durch Unterschiede der Notensysteme, der Freiversuchs- und Fristenregelung sowie bei der Wiederholungspraxis der Prüfungen.

Der Akkreditierungsrat hat im Dezember 2004 die Anerkennung der Diversität der Ansätze in den verschiedenen Ländern zum Leitprinzip bei der Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen erklärt und den Agenturen empfohlen, in den Akkreditierungsverfahren auf Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung in den beteiligten Ländern zurückzugreifen und ein mit ausländischen Agenturen gemeinsam organisiertes Verfahren durchzuführen. Auf die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden soll über die bestehenden europäischen Netze der Qualitätssicherung hingewirkt werden.

Grob geschätzt beträgt die Zahl der Studierenden in Studiengängen mit Doppeldiplom/Gemeinsamer AbschJuss 4000 bis 4500, davon 3000 im Rahmen von Programmen der Deutsch-Französischen Flochsule.

Die Entwicklung von Studiengängen mit Doppelabschluss oder gemeinsamen Abschluss wird durch Programme der Deutsch-Französischen Hochschule und des DAAD gefördert. Die Hochschulrektorenkonferenz hat im Februar 2005 „Empfehlungen zur Entwicklungen von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen" verabschiedet. Aktuelle Entwicklungen sowie Fragen der Qualitätssicherung, der Anerkennung und des rechtlichen Hintergrunds von „Joint Degrees" standen im Mittelpunkt des von DAAD und HRK organisierten Bologna-Seminars am 21. und 22.09.2006 in Berlin.

C Aktuelle Themen

Lehre und Forschung

23. Verhältnis von Lehre und Forschung

Kennzeichnend für das Hochschulsystem in Deutschland ist das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre. Traditionell bilden die Hochschulen in Deutschland durch die thematische und methodische Breite der Forschung und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses das Rückgrat des deutschen ForschungsSystems. Das Spektrum der Forschung reicht von der Grundlagenforschung über die anwendungsorientierte Forschung bis hin zu Entwicklungsarbeiten. Die Zusammenarbeit der Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird auf vielfältige Weise gefördert.

Forschung und Lehre in Deutschland werden von den öffentlichen Haushalten einheitlich grundfinanziert. Darüber hinaus kommt den Drittmitteln wachsende Bedeutung zu. Im Jahr 2003 wurden rd. 39 % der Forschung und Entwicklung an Hochschulen über Drittmittel abgedeckt, die zu 60,4 % von der öffentlichen Hand (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bund, sonstiger öffentlicher Bereich) bereitgestellt wurden. Insgesamt standen den Hochschulen im Jahr 2003 9,0 Mrd. € für Forschung und Entwicklung zur Verfügung. Der staatliche Anteil betrug 84,8 %.

24. Karrieren in der Forschung

Deutschland verfügt über eine historisch gewachsene und ausdifferenzierte Forschungslandschaft. Geforscht wird an den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Wirtschaft. Statistische Angaben zum Anteil der Doktorand/innen, die eine Forscherkarriere in einem der Bereiche aufnehmen, sind nicht verfügbar.

Die Attraktivität von Forscherkarrieren kann gesteigert werden durch:

weitere Verbesserung der Ausstattung der Forschungsbereiche

Ausbau und konsequente Umsetzung der leistungsorientierten Besoldung

Ausbau der Möglichkeiten eines Wechsels zwischen Wirtschaft- und Wissenschaft

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft

Institutionen- und personenbezogen Förderung von Exzellenz

Juniorprofessur

Förderprogramme für Postdoktoranden (z. B. der DFG und der MPG)

Berücksichtigung der besonderen Situation von Wissenschaftler/innen.

Soziale Dimensionen

25. Zugang zu Hochschulbildung

Der gleichberechtigte Zugang zu den Hochschulen ist in Deutschland gesetzlich garantiert.

Die soziale Situation der Studierenden untersucht das Deutsche Studentenwerk, das alle

drei Jahre seine „Sozialerhebung“ veröffentlicht. Daneben gibt es weitere regelmäßige, staatlich geförderte Untersuchungen zu Hochschulzugang und Studienverlauf der Studierenden.

In Deutschland haben 2004 etwa 38 % des Altersjahrgangs die Hochschulzugangsberechtigung erlangt. 71 % der Studienberechtigten haben ein Studium aufgenommen. 2003 waren das zu 56 % Kinder von Abiturienten, 28 % Kinder von Real Schulabsolventen, und 16 % Kinder von Hauptschulabsolventen. 46 % der Studierenden haben Eltern, die ebenfalls studiert haben.

Die kommende Erhebung des Deutschen Studentenwerks soll zudem Aufschluss geben über Art und Umfang der Beschäftigung und die soziale Situation der beschäftigten Studierenden.

Unterstützung der Studierenden

Eine direkte Studienfinanzierung erfolgt in der Regel abhängig vom Einkommen der Eltern durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). BAföG wird jeweils zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen vergeben. Mit der Reform des BAföG 2001 stieg der Anteil der BAföG-Empfänger unter den Studierenden auf 23 % (2000: 20%). Der durchschnittliche Förderungsbetrag wurde auf 375 € (2000: 306 €) angehoben. Die Verschuldung durch das BAföG wurde auf max. 10.000 € begrenzt.

Studierende in besonderen sozialen Notlagen werden in einigen Ländern über die Studentenwerke bzw. die Hochschulen selbst mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe gefördert. Darüber hinaus widmet sich eine Reihe kleiner, vornehmlich regionaler privater Stiftungen der Förderung bedürftiger Studierender.

Besonders begabte Studierende können von den Begabtenförderungswerken, die in der Regel den Kirchen, den politischen Parteien, den Gewerkschaften oder der Wirtschaft nahe stehen, ein Stipendium erhalten. Der Bund fördert die Arbeit der Begabtenförderungswerke mit erheblichen finanziellen Mitteln, die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Studien Stiftung des Deutschen Volkes, des größten Begabtenförderungs Werkes.

Für ausländische Studierende und jüngere Wissenschaftler/innen bietet der DAAD Stipendien für einen befristeten Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt an einer deutschen

Hochschule. Daneben existieren in einigen Ländern Sonderfonds zur Förderung ausländischer Studierender an den jeweiligen Hochschulen.

Nach Abschluss eines grundständigen Studiums können für weiterführende Studienangebote Stipendien auf der Grundlage der Graduiertenförderungsgesetze und -Verordnungen der Länder vergeben werden. Auch die Begabtenförderungswerke stellen entsprechende Stipendien zur Verfügung.

Den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland steht es zwischenzeitlich frei, von den Studierenden Studienfinanzbeiträge zu erheben. Von dieser Möglichkeit machen die ersten Länder zum Wintersemester 2006/2007 Gebrauch und erheben i. d. R. Studienfinanzbeiträge bis 500 Euro. Parallel dazu werden Darlehensysteme entwickelt, die eine Rückzahlung erst nach Abschluss des Studiums und bei angemessenem Verdienst vorsehen. Auch für diese Darlehen wird eine Obergrenze festgesetzt, bei der auch ein BaföG-Darlehen berücksichtigt wird.

Maßgeblich für die indirekte Studienfinanzierung sind die 61 Studentenwerke, die an allen Hochschulen vergünstigte Verpflegung in Mensen oder Cafeterien sowie kostengünstigen Wohnraum vorhalten. Zusätzliche Kinderbetreuung, psychosoziale Beratung, Sozial- und Erstsemesterberatungen werden von den Hochschulen, Kommunen, Studentenwerken und Studierenden Schäften angeboten. Zudem gibt es günstige Semestertickets für den öffentlichen Personen nah verkehr.

Mobilität

27. Mobilität der Studierenden

Neben Qualität und Transparenz der Studienangebote sowie Kompatibilität und internationaler Akzeptanz der Abschlüsse sind es vor allem die institutionellen und sozialen Rahmenbedingungen sowie die finanziellen Faktoren, die die Bereitschaft zur Mobilität beeinflussen.

An deutschen Hochschulen studierten 2005 rund 246.334 ausländische Studierende, davon 186.656 Bildungsausländer und 59.678 Bildungsinländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Die Mobilität wird auf vielfältige Weise gefordert. Dem DAAD kommt dabei besondere Bedeutung bei der Verwaltung der von Bund und der Europäischen Union finanzierten Programme zu. So fördert der DAAD

im Jahr 2005 rund 12.000 Studierende aus Bologna-Staaten an deutschen Hochschulen. Im selben Jahr erhielten 5.787 Studierende aus Deutschland eine DAAD-Förderung für ein Studium an einer Hochschule in einem der Bologna-Länder. Im Hochschuljahr 2004/05 gingen zudem 22.427 deutsche Studierende mit einem ERASMUS-Stipendium an eine ausländische Hochschule. Mit dem aus Mitteln des BMBF finanzierten Free-Mover-Programm absolvieren 2005 zusätzlich rund 1.000 deutsche Studierende in Ergänzung des ERASMUS-Programms ein Teilstudium an einer europäischen Hochschule. 17.272 ERASMUS-Studierende wählten eine deutsche Hochschule für ihren Studienaufenthalt.

28. Mitnahme von Stipendien und Darlehen

Seit 2001 können förderungsberechtigte Studierende, wenn sie ein Jahr in Deutschland studiert haben, mit BAföG-Förderung ihr Studium innerhalb Europas bis zum Abschluss fortsetzen.

29. Förderung der Mobilität von Studierenden

Die Mobilität der Studierenden wird insbesondere durch die Vergabe von Individualstipendien, durch Mobilitätsbeihilfen, durch Struktur- und Partnerschaftsprogramme der deutschen Hochschulen, durch umfassende Informationen über den Studien- und Forschungsstandort Deutschland, durch finanzielle Unterstützung der Hochschulen bei der Betreuung ausländischer Studierender (STIBET) und durch Förderung von lokalen studentischen ERASMUS-Initiativen unterstützt. Seit 2006 trägt das „Programm zur Förderung der Internationalisierungsstrukturen an den deutschen Hochschulen“ des DAAD zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen bei. 29 % der Hochschulen rechnen ein Auslandsstudium nicht auf die Regelstudienzeit an, was die Bereitschaft der Studierenden zur Mobilität erhöht.

In ihren Empfehlungen zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Graduierten im Rahmen des Bologna-Prozesses sprechen sich HRK und DAAD dafür aus, für ein Auslandsstudium sowohl die individuelle Variante (Beurlaubung) zu erhalten und die curriculare (Auslandsaufenthalte als reguläre Module der Bachelor- und Masterstudiengänge) auszubauen. Ein großer Teil der gestuften Studiengänge sieht die Auslandsmobilität zumindest als Option vor. Allerdings überwiegen Studiengänge mit fakultativer Mobilität.

Erwartet wird ein Anstieg vor allem bei der vertikalen Mobilität (Bachelor degree at home - Master degree abroad). Dies sollte bei weiteren Überlegungen zur nationalen und europäischen Förderpolitik von Mobilität berücksichtigt werden.

30./31. Mobilität des Hochschulpersonals

Allein der DAAD hat 2005 rd. 5.300 ausländischen Wissenschaftler/innen, Künstler/innen und Hochschuladministrator/innen aus den Bologna-Staaten einen Aufenthalt an einer deutschen Hochschule ermöglicht. 3.600 deutsche Wissenschaftler, Künstler und Hochschuladministratoren sind mit einer DAAD-Förderung in andere Bologna-Länder gegangen. Im Rahmen von ERASMUS konnten 2004/2005 rund 2.600 deutsche und ebenso viele ausländische Dozenten gefördert werden.

Die Mobilität von Wissenschaftler/innen wird über Individualstipendien (z. B. Lang- und Kurzzeitdozenturen) oder im Rahmen von Partnerschaften (z. B. Hochschulen im Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie den Ländern der GUS) gefördert.

Zu den Maßnahmen, die die Mobilität des Lehrpersonals steigern, gehören neben der finanziellen Förderung die flexible Gestaltung der Aufenthaltsdauer im Ausland, die Einbindung von Forschungstätigkeiten und die Anrechnung auf das heimische Lehrdeputat.

Mit der Juniorprofessur wurde die Möglichkeit attraktiver und international wettbewerbsfähiger Beschäftigungsbedingungen für erstklassigen Nachwuchswissenschaftler/innen, die ohne Habilitation frühzeitig forschen und lehren können, erweitert.

Nach dem Zuwanderungsgesetz vom 01.01.2005 wird ausländischen Wissenschaftlern mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Lehrpersonen in herausgehobener Funktion sowie hochbezahlten Spezialist/innen von Anfang an ein unbefristeter Aufenthalt genehmigt, der zu Erwerbstätigkeit berechtigt. Hochschulabsolventen können nach dem Studium ein Jahr in Deutschland Berufspraxis sammeln, um dann ggf. als hochqualifizierte Spitzenkraft mit einer Niederlassungserlaubnis dauerhaft bleiben zu können. Das Verfahren für Aufenthaltsgenehmigungen wurde vereinfacht. Es gibt zudem Erleichterungen für nachziehende Ehepartner und Familienangehörige.

Seit 15. Mai 2006 gibt es das Deutsche MobilitätsZentrum bei der Alexander von Humboldt-Stiftung. Das gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung aufgebaute Servicezentrum ist Teil eines Netzwerkes von Mobilitätszentren in den EU-

Mitgliedstaaten (European Network of Mobility Centers - ERA-MORE). Es soll ausländische Forscher/innen u. a. über Fördermöglichkeiten und andere Themen informieren, die im Zusammenhang mit einem Forschungsaufenthalt in Deutschland stehen. In Zusammenarbeit mit Mobilitätszentren der jeweiligen EU-Zielländer informiert das Deutsche Mobilitätszentrum zudem Forscher/innen aus Deutschland, die in anderen EU-Mitgliedstaaten forschen wollen.

32. Attraktivität des europäischen Hochschulraums und Kooperation mit anderen Partnern in der Welt

Bi- und multilaterale Kontakte der Hochschulen, der Hochschulrektorenkonferenz sowie anderer Organisationen machen die neuen Studienstrukturen des Bologna-Raumes bekannt und werben für deren Qualität. So haben u. a. HRK und DAAD mit der Fulbright-Kommission Gespräche über die Anerkennung des Bachelor-Abschlusses in den USA geführt.

Um einzelne Initiativen zu unterstützen und zusammenzuführen, wurden bereits 2001 zwei Initiativen gestartet: Die Konzertierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“, in der alle wichtigen Institutionen vertreten sind, die bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für internationale Studierende in Deutschland mitwirken. (Bundesministerien, Länderregierungen, Studentenwerke, Forschungsorganisationen, Vertreter von Wirtschaft und Medien sowie Mittlerorganisationen der auswärtigen Kulturpolitik) und das von DAAD und HRK gegründete Konsortium „GATE-Germany“ mit inzwischen 112 Mitgliedshochschulen, das mit Mitteln des BMBF das Marketing für alle Studien- und Forschungsangebote in Deutschland organisiert. Die Initiativen werden vom DAAD koordiniert und haben weltweit in rund 20 Ländern Bildungsmessen und Promotion Tours veranstaltet. Websites eingerichtet, eine Medienkampagne durchgeführt, spezifische Publikationen entwickelt und ein weltweites Netz von über 50 Informationszentren aufgebaut, die vor Ort und in der Landessprache Interessenten beraten und Veranstaltungen organisieren.

33. Schlussfolgerungen und künftige Herausforderungen

Gestufte Studienstruktur

Die Umstellung auf das gestufte Studiensystem wird fortgesetzt, das Angebot akkreditierter Bachelor- und Masterstudiengänge ausgebaut. Nachholbedarf gibt es insbe-

sondere bei der Umstellung von Studiengängen mit Staatsexamen. Diese Umstellung bleibt ein wesentliches Anliegen der Bildungspolitik, das schrittweise realisiert wird.

Mit der flächendeckenden Einführung des gestuften Systems stellt sich die Frage der Implementierung von Auslandsaufenthalten in die Bachelor- und/oder Masterphase. Längere Auslandsaufenthalte innerhalb dreijähriger Studiengänge werden nur möglich sein, wenn sie systematisch in das Curriculum eines Studiengangs integriert sind und sichergestellt ist, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkannt werden. Auf die Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen im einheitlichen europäischen Hochschulraum ist weiter besonderes Augenmerk zu legen.

Die Akzeptanz der Bachelor- und Masterabschlüsse in Wirtschaft und Gesellschaft nimmt zwar zu, ist aber noch nicht ausreichend. Daher werden sich Hochschulen, Länder und Bund weiterhin für die Sicherung der Qualität der Abschlüsse und eine umfassende Information der künftigen Studierenden und potentiellen Arbeitgeber einsetzen. Auch die Studierenden und Sozialpartner legen weiterhin besonderen Wert auf die Förderung der Akzeptanz der neuen Studienabschlüsse.

Die Hochschulen werden die Orientierung der Studiengänge an Lernergebnissen, die Vergabe von ECTS, die Modularisierung, die Internationalisierung und die Ausfertigung des Diploma Supplement intensivieren. Hilfreich ist eine zentrale Beratungsinstitution in der Hochschule, die direkt an die Hochschulleitung angebunden ist, die Hochschulgremien fachlich unterstützt und auch die Akkreditierungsverfahren koordiniert.

Qualifikationsrahmen

Der Nationale Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich soll unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen zu anderen Bildungsbereichen und unter Berücksichtigung der Entwicklungen im einheitlichen europäischen Hochschulraum und in der Europäischen Union weiterentwickelt werden.

Qualitätssicherung

Das nationale Qualitätssicherungssystem ist weiterzuentwickeln. Die Verfahren auf der Grundlage der ESG müssen flächendeckend angewandt werden.

Dabei stehen folgende Punkte im Vordergrund:

die Optimierung der Akkreditierungsverfahren und das Verhältnisses von Evaluation und Akkreditierung. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung eines Konzepts, das es langfristig ermöglicht, die Programmakkreditierung durch institutionelle Ansätze zu ergänzen.

Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagements deutscher Hochschulen zu einem umfassenden System als Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung.

Intensivierung der internationalen Vernetzung. Hier bedarf es über die Anerkennung und Akkreditierung von Doppeldiplomen/gemeinsamen Abschlüssen einer europäischen Verständigung in den bestehenden europäischen Netzwerken der Qualitätssicherung.

Strukturierte Doktorandenausbildung

Die strukturierten Angebote der Doktorandenausbildung werden u. a. im Rahmen der Exzellenzinitiative ausgebaut. In Abhängigkeit von persönlichen Faktoren, finanziellen Bedingungen und der Situation an den Hochschulen und in den Fächern gibt es ein Interesse an der Beibehaltung verschiedener Wege zur Promotion.

Soziale Dimension des Bologna-Prozesses

Der sozialen Dimension, die mehr umfasst als nur Fragen der Studierendenmobilität, muss systematische Beachtung geschenkt werden. Die Auswirkungen der Einföhrung von Studienfinanzbeiträgen auf die soziale Zusammensetzung müssen beobachtet und ggf. durch begleitende Maßnahmen abgefedert werden. Die staatliche Förderung soll sich entsprechend den finanziellen Rahmenbedingungen und den Lebenshaltungskosten der Studierenden entwickeln.

Im Hinblick auf die nach sozialer Herkunft immer noch unausgewogene Zusammensetzung der Studentenspopulation ist die Zusammenarbeit aller Bildungsbereiche zu verstärken, um auch beim Übergang in den Sekundarbereich und der Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung Schwellen zu überwinden.

Linksammlung

Hochschulpolitische Akteure

- . BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung): www.hinbf.de
- KMK (Kultusministerkonferenz): www.kmk.org
- . DAAD (Deutscher Akademischer Austausch Dienst): www.daad.de
- HRK (Hochschulrektorenkonferenz): www.hrk.de
- Service-Stelle Bologna: www.hrk-hologoa.de
- . Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: www.stifterverband.de
- WR (Wissenschaftsrat): www.wissenschaftsrat.de
- . fzs (freier Zusammenschluss von **studentInnenschaften**): www.fzs-online.org
- DSU (Deutsches Studentenwerk): www.studentenwerke.de

Hochschulforschung und -beratung

- . CHE (Centrum für Hochschulentwicklung GmbH): www.xhe.de
- . HiS (Hochschul- informations-System GmbH): www.his.de
- . Wissenschaftliches Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung Universität Kassel: www.in^kassel.de/wzl
- . IHF (Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulplanung und Hochschulforschung): <http://www.jhfbayeni.de/>
- . CEWS (Center of Excellence Women and Science - Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung Bonn) <http://www.cews.org/>

Qualitätssicherung

- AR (Akkreditierungsrat): www.akkreditierungsrat.de
- . ECA (European **Consortium** for Accreditation): www.eaconsortium.net
- ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education): <http://www.enqa.eu/>
- EvaNet (Evaluations-Netzwerk zur Evaluation und Qualitätssicherung an deutschen Hochschulen): www.eyanct.his.de
- . JQI (Joint Quality Initiative): www.jointqia.itv.org
- Projekt **Qualitätssicherung**: www.projekt-q.de

Sozialpartner

- BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): www.bda-online.de
- BDI (Bundesverband der deutschen Industrie e.V.): www.hdi-online.de
- . DIHK (Deutsche Industrie- und Handelskammertag): www.dihk.de
- GEW (Gewerkschaft Erziehung Wissenschaft): www.gew.cle
- ver.di: www.verdi.de

Internationale Akteure und Plattformen

- Bergen 2005 (Konferenz der Europäischen Bildungsminister): www.bologna-berlin2005.no
- London **2007** (Konferenz der **Europäischen Bildungsminister**): <http://www.dfes.gov.uk/bologna/>
- EAIE (European Association for International Education): www.eaie.nl
- . EU (Europäische Union, zum Bologna-Prozess): <http://europa.eu.int/comm/education/policies/ediic/bologna/bologna...de.html>
- **EUA** (European **University Association**): www.eua.be
- **OECD** (**Organisation for Economic Co-operation and Development**): www.oecd.org
- . ESIB (The National **Unions** of Students in Europe): www.esib.org
- EP WS (European **Platform of Women Scientists**): <http://www.epws.org/>

Sonstige Internetseiten

- Statistisches Bundesamt Deutschland: www.ciestatis.de
- Hochschul-Informationssystem GmbH: <http://www.his.de/>
- Wissenschaft weitoffen: <http://www.wissenschaft-weltoffen.de>

NATIONAL ACTION PLAN FOR RECOGNITION

GERMANY

1. Legislation

1.1 *Lisbon Recognition Convention*

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist mit einem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes zum 01.04.2007 zu rechnen. Die daran anschließende Ratifikation durch Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde beim Verwahrer des Abkommens wird etwa einen Monat in Anspruch nehmen.

1.2 *Review of national legislation*

- a. The timetable and organization of the review of national legislation (including secondary legislation);
- b. Steps envisaged as a result of the review, e.g. as regards amending national legislation where needed and an indicative timetable for such amendments.
- c. When and how the outcomes of this review will be published;
- d. How partners in the European Higher Education Area will be informed of the outcomes

Der Äquivalenzbeauftragte der Kultusministerkonferenz hat im Januar 2004 ein Gutachten zur Frage des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs hinsichtlich der Umsetzung der Lissabon-Konvention nach deren Inkrafttreten vorgelegt. Danach entspricht das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht des Bundes und der Länder (Hochschulrahmengesetz, Landeshochschulgesetze und Hochschulprüfungsordnungen) bereits dem Rechtszustand, der von der Konvention gefordert wird.

Gemäß § 20 des deutschen Hochschulrahmengesetzes werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ihre „Gleichwertigkeit“ festgestellt ist. Die Hochschulgesetze der Länder und die Hochschulprüfungsordnungen enthalten entsprechende Aussagen. Artikel V.1 und VI.1 der Lissabon-Konvention gehen von einer gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen bzw. Hochschulqualifikationen aus, sofern nicht ein „wesentlicher Unterschied“ besteht. Zwar ist der Wortlaut beider Regelungen nicht identisch, materiell aber entspricht die Anerkennung im Sinne der Konvention beim Fehlen von „wesentlichen Unterschieden“

dem Begriff der „Gleichwertigkeit“ im Sinne der Hochschulgesetze der Länder und der Prüfungsordnungen.

Mit der Ratifikation wird die Lissabon-Konvention als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Sie ist dann - als nationales Recht - im Verhältnis zu Anerkennungsbewerbern aus den Vertragsstaaten bei Anerkennungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine gesonderte gesetzliche Regelung für die Erteilung von - zweckfreien - Bewertungen, die die Lissabon-Konvention in Artikel vorsieht und die in Deutschland bislang nur vereinzelt abgegeben wurden, erscheint nicht erforderlich. Auf den Erfahrungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die diese Bewertungen erteilt hat, wird aufgebaut.

Die Wissenschaftsministerien der Länder werden in Umsetzung von Art. der Konvention, die Hochschulen über die Konvention informieren und sie im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht anhalten, die Vorgaben der Konvention bei Anerkennungsentscheidungen zu beachten.

1.3 *Bilateral or regional recognition agreements*

a. Conformity with the principles of the Lisbon Recognition Convention

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit mehreren ausländischen Staaten bilaterale Äquivalenzabkommen in Form von Regierungsabkommen geschlossen, die die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich betreffen. Im Vergleich zur Lissabon-Konvention enthalten die Äquivalenzabkommen wesentlich konkretere Regelungen und Gegenüberstellungen einzelner Abschlüsse bzw. Abschlussebenen oder -typen; die in diesen Abkommen getroffenen Regelungen über die gegenseitige Anerkennung sind für den Anerkennungsbewerber grundsätzlich auch einklagbar. Aus diesen Gründen werden die bilateralen Äquivalenzabkommen auch nach Ratifizierung der Lissabon-Konvention nicht obsolet, sondern bleiben in ihrem Bestand und in ihrer Anwendung unberührt. Artikel II.3 der Lissabon-Konvention statuiert ausdrücklich, dass günstigere Regelungen der Konvention vorgehen.

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält bilaterale Äquivalenzabkommen mit China, Italien, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz, der Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern.

Die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen hat für Deutschland ergeben: Konkrete gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der „Lissabon-Konvention“ sind nicht erforderlich.

Die Wissenschaftsministerien der Länder werden in Umsetzung von Art. II.1 der Konvention die Hochschulen über die Konvention und deren Ratifizierung informieren.

Es ist Aufgabe der Hochschulen, die Prinzipien der Lissabon-Konvention im Zuge der Selbstverpflichtung zu implementieren und die Anwendung im Rahmen des Qualitätsmanagements zu verfolgen. Zu prüfen ist, ob und ggf. wie die Hochschulen bei der eigenverantwortlichen Umsetzung der Prinzipien unterstützt werden können.

2. Recognition practice

2.1 *Criteria and procedures*

- a. Overview of the practice of competent recognition authorities in applying the Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study.
- b. Measures to improve implementation.
- c. Overview of the time required to process applications for recognition and measures to improve this time.

Im föderalen System der Bundesrepublik sind verschiedene Akteure für Anerkennungsfragen zuständig:

- Bewertung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen

Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerber für den Hochschulzugang entscheiden im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren die Hochschulen. Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt. Die in der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“ veröffentlichten „Bewertungsvorschläge“ werden dem Anerkennungsentscheidung zugrundegelegt. Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise kann jedoch auch zentralen Zeugnisanerkennungsstellen übertragen werden. Die Entscheidungen der Zeugnisanerkennungsstellen und der Hochschulen werden länderübergreifend anerkannt.

- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung erfolgt in Zuständigkeit der Hochschulen. Hochschulrahmengesetz und Landeshochschulgesetze geben lediglich vor, dass zur Anerkennung die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studienleistungen

festzustellen ist. Nähere Angaben zur Gleichwertigkeitsfeststellung enthalten die Rahmenprüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

In Studiengängen mit dem Abschluss „Staatsexamen“ werden Studienleistungen von Landesprüfungsämtern im Verantwortungsbereich der Länder anerkannt.

In den Studiengängen, die mit sonstigen staatlichen Prüfungen/Qualifikationen abschließen, werden Studienleistungen ebenfalls von Stellen im Verantwortungsbereich der Länder anerkannt.

In Studiengängen mit dem Abschluss „Kirchliche Prüfung“ oder sonstigen kirchlichen Qualifikationen werden Studienleistungen von kirchlichen Stellen anerkannt.

- Bewertung ausländischer Bildungsnachweise

Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise für deutsche Behörden und Hochschulen, die Anerkennungsentscheidungen zu treffen haben, erfolgt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Die ZAB stellt bewertungsrelevante Informationen insbesondere über die Datenbank anabin bereit und gibt Stellungnahmen zu Individualfällen ab. Als Dienststelle der Kultusministerkonferenz bereitet die ZAB wichtige Bewertungskomplexe für die Beratung in den Gremien der Kultusministerkonferenz unter Beteiligung der Hochschulrektorenkonferenz, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes sowie von Dienststellen des Bundes vor.

In bislang eng definierten Einzelfällen gibt die ZAB ihre Bewertungen als Sachkundige auch unmittelbar an die Zeugnisinhaber weiter. Diese Auskünfte erfüllen den Bewertungsauftrag von Art. III 1 der Lissabon-Konvention.

Für Fälle, in denen Dokumente über erworbene Qualifikationen nicht beizubringen sind, gibt es in Deutschland nur für den Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes ein Verfahren, das die Anerkennung auf Grundlage von eidesstattlichen Erklärungen vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass solche „refugee-like“-Situationen zwischen den meisten Signatarstaaten der Konvention im Prinzip nicht bestehen. Der Bedarf an solchen Verfahren und die mögliche Ausweitung der Anerkennungsverfahren für „dokumentenfreie“ Bewerber in Deutschland soll geprüft werden.

Die Bearbeitungszeiten in Bewertungs- und Anerkennungsverfahren entsprechen überwiegend den Anforderungen der Lissabon-Konvention. Die Länder werden prüfen, wie diese Bearbeitungszeiten vor allem bei der ZAB insbesondere auch bei dem zu erwartenden Mehraufwand durch die „zweckfreien“ Anfragen gemäß Art. III.1 der Konvention sichergestellt werden können.

- Die Bewertungs- und Anerkennungsverfahren in Deutschland entsprechen hinsichtlich der Transparenz, der Kohärenz und der Verlässlichkeit den Vorgaben der Lissabon-Konvention, hinsichtlich der Bearbeitungszeiten überwiegend.
- Die Länder werden prüfen, ob die Aufgaben der ZAB mit Blick auf die „zweckfreien“ Anfragen zu spezifizieren sind und die Ausstattung entsprechend anzupassen ist.
- Bund und Länder werde prüfen, ob und wie die Bedingungen für die „dokumentenfreie Anerkennung“ auszuweiten sind.
- Die Zuständigkeit der Hochschulen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bleibt unberührt.

2.2 *Joint degrees*

- a. Overview of the legal provisions concerning the recognition of joint degrees.
- b. Amendments to remove legal obstacles or to establish legal provision favouring the recognition of joint degrees.
- c. Beyond legal provision, suggestion of policy measures to ensure the recognition of joint degrees.
- d. Overview of double and multiple degrees and policy measures to encourage the recognition of such degrees.

Rechtlich ist die Anerkennung von Doppelabschlüssen und Joint Degrees seit vielen Jahren gewährleistet. Grundlage sind Regelungen in den Landeshochschulgesetzen, wonach zusätzlich zu den üblichen Graden ein anderer Grad aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule verliehen werden kann. Die Verleihung von gemeinsamen Abschlüssen ist ebenfalls möglich, vorausgesetzt, es handelt es sich bei den beteiligten Einrichtungen um Hochschulen oder diesen gleichgestellte Einrichtungen entsprechend dem Recht der beteiligten Länder und es wird eine hinreichende Qualitätssicherung entsprechend den in den beteiligten Ländern geltenden nationalen Regelungen gewährleistet. Die Vergabe gemeinsamer Doktorgrade ist ebenfalls möglich.

Über den Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (www.hrk.de) kann eine Übersicht über Studienangebote mit internationalem Doppelabschluss abgerufen werden.

Praktische Probleme gibt es bei der Umsetzung von Kooperationsverträgen zwischen in- und ausländischen Hochschulen, die ihre Ursachen u. a. in Unterschieden des Notensystems, der Freiversuchs- und Fristenregelung sowie bei der Wiederholungspraxis der Prüfungen haben. Weitere Probleme können auch aus der Praxis der Qualitätssicherung erwachsen.

Der Akkreditierungsrat hat im Dezember 2004 die Anerkennung der Diversität der Ansätze in den verschiedenen Ländern zum Leitprinzip bei der Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen erklärt. Den Agenturen empfiehlt der Akkreditierungsrat, in den Akkreditierungsverfahren auf Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung in den beteiligten Ländern zurückzugreifen und ein mit ausländischen Agenturen gemeinsam organisiertes Verfahren durchzuführen. Auf die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden soll über die bestehenden europäischen Netze der Qualitätssicherung hingewirkt werden. Die Hochschulgesetze einzelner Länder schreiben eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich vor.

Die Entwicklung von Studiengängen mit Doppelabschluss oder gemeinsamem Abschluss wird durch Programme der Deutsch-Französischen Hochschule und des DAAD gefördert.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat im Februar 2005 „Empfehlungen zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen“ verabschiedet.

Die Anerkennung von Doppelabschlüssen und Joint Degrees ist in Deutschland rechtlich gewährleistet.

Die Akkreditierung von Studienangeboten, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen, sollen gemeinsam von deutschen und den jeweiligen ausländischen Agenturen organisiert werden.

Auf die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden soll über die bestehenden europäischen Netze der Qualitätssicherung hingewirkt werden.

Die Hochschulrektorenkonferenz und andere Organisationen werden die Hochschulen bei der Überwindung praktischer Probleme, z. B. im Rahmen der Umsetzung von Kooperationsverträgen, unterstützen.

2.3 *Overview of institutional practice*

- Consider what measures have been or should be taken to allow national authorities to know
- a. whether higher education institutions and other competent recognition authorities comply with the Lisbon Recognition Convention and with national laws;
 - b. what measures could be taken if given institutions or authorities were shown consistently not to apply the Convention and/or relevant national laws.

Die Lissabon-Konvention wird im Zusammenspiel der unter 2.1 genannten Gesamtverantwortlichen umgesetzt. Insofern sind die staatlichen Stellen über Verfahren und Anerkennungspraxis informiert.

Anerkennungsentscheidungen sind Verwaltungsakte, die im Verwaltungsgerichtsverfahren angefochten werden können.

Hochschulrektorenkonferenz und Länder werden die Möglichkeiten und Notwendigkeit der Einrichtung einer außergerichtlichen Schiedsstelle prüfen.

2.4 *Transparency tools for recognition*

- a. Plans and timetable for the implementation of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
- b. Plans and timetable for the implementation of the Diploma Supplement
- c. Plans and timetable for the implementation of possible other transparency tools.

In Deutschland sind im Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge des gestuften Studiensystems Modularisierung und Leistungspunkte nachzuweisen, die den Vorgaben des ECTS entsprechen. Im Sommersemester 2006 wurden Kreditpunktsysteme in 74 % der Bachelorstudiengänge und 67 % der Masterstudiengänge angewendet.

Arbeitshilfen der Europäischen Union, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Hochschulrektorenkonferenz erleichtern den Hochschulen die Anwendung von ECTS und Modularisierung.

Im Akkreditierungsverfahren wird durch die Agenturen die vollständige und korrekte Anwendung des Leistungspunktsystems überprüft.

Um die vollständige und korrekte Anwendung von Leistungspunktsystemen zu fördern, werden Hochschulrektorenkonferenz und Deutscher Akademischer Austauschdienst ihre Informationsarbeit und entsprechende Weiterbildungsangebote ausbauen. Zudem sollen unter verstärkter Einbeziehung von internationaler Expertise die ECTS Counselor visits ausgeweitet werden.

Das Diploma Supplement wurde im Sommersemester 2006 in 63 % der Bachelorstudiengänge und in 55 % der Masterstudiengänge vergeben.

Ziel ist es, das Diploma Supplement allen Absolventinnen und Absolventen kostenfrei und ohne Antrag auszustellen. Die Hochschulrektorenkonferenz stellt über ihre Internetseiten das Diploma Supplement, fachspezifische Beispiele sowie weitere Arbeitshilfen zur Verfügung, um die Einheitlichkeit der darin enthaltenen Angaben sicherzustellen. Die Muster in englischer und deutscher Sprache entsprechen dem EU/ER/UNESCO-Standard.

Die Hochschulrektorenkonferenz wird die umfassende Einführung des Diploma Supplement begleiten und durch ergänzende Beratungsangebote unterstützen.

Zu einem weiteren Transparenzinstrument kann sich der Europäische Qualifikationsrahmen entwickeln. Deutschland hat zur Ministerkonferenz 2005 in Bergen den „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ vorgelegt. Der Qualifikationsrahmen wurde parallel zu dem in Bergen beschlossenen

Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum auf der Grundlage der Dublin-Descriptors entwickelt und umfasst die drei Stufen Bachelor, Master und Promotion.

Die Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen ist Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs in Deutschland.

Ein alle Bildungsbereiche erfassender Nationaler Qualifikationsrahmen, der sich an dem European Qualifications Framework (EQF) orientiert, wird erarbeitet.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass alle Maßnahmen im Rahmen des Bologna-Prozesses zu Transparenz, Kompatibilität und Qualität der Studienangebote und damit zu einer vereinfachten wechselseitigen Anerkennung der Abschlüsse beitragen.

Die Hochschulrektorenkonferenz und der Deutsche Akademische Austauschdienst werden die umfassende Nutzung von Kreditpunktsystemen und die Vergabe des Diploma Supplement durch Informationsarbeit und Weiterbildungsangebote für die Hochschulen unterstützen.

Der Nationale Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich soll als ein weiteres Transparenzinstrument unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen zu anderen Bildungsbereichen und unter Berücksichtigung der Entwicklungen im einheitlichen europäischen Hochschulraum und in der Europäischen Union weiterentwickelt werden.

Bei der Entwicklung kompetenzorientierter Ansätze für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden Hochschulrektorenkonferenz, Akkreditierungsrat und die ZAB zusammenarbeiten.

2.5 *Borderless/transnational education*

- a. National and/or institutional policies concerning the assessment of borderless/transnational education.

Hochschulgrade, die im Rahmen grenzüberschreitender oder transnationaler Bildungsangebote erworben werden, werden nach den Regelungen anerkannt, die für das Land gelten, in dem der Grad vergeben wird.

Für die in Franchise-Modellen vergebenen Grade sollte eine grenzüberschreitende Initiative zur Qualitätssicherung im Sinne des „Code of Good Practice“ gestartet werden.

Der Akkreditierungsrat empfiehlt den Akkreditierungsagenturen, in den Akkreditierungsverfahren für grenzüberschreitende Bildungsangebote auf Ergebnisse der Qualitätsprüfung in den beteiligten Ländern zurückzugreifen und ein mit ausländischen Agenturen gemeinsam organisiertes Verfahren durchzuführen. Auf 2.2. wird verwiesen.

Die OECD/UNESCO „Guidelines on Quality Provision in Cross-Border Higher Education“ werden derzeit auch mit Blick auf ihre nationale Implementierung geprüft.

Die Hochschulrektorenkonferenz wird ihre Mitgliedshochschulen über den „Code of Good Practice“ informieren und dessen Anwendung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschulen empfehlen.

Die Verfahren zur Bewertung grenzüberschreitender/transnationaler Bildungsangebote sollen in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung abgestimmt werden. Dafür wird sich der Akkreditierungsrat in Zusammenarbeit mit den anderen Stakeholdern des Bologna-Prozesses einsetzen.

3. Information provision

3.1 Provision of information on recognition

- a. Measures taken or envisaged to improve the provision of information on recognition criteria and procedures and on the national education system;
- b. The time table envisaged for such measure;
- c. The bodies or institutions responsible for the measures;
- d. The state of electronic provision of information on recognition;
- e. Whether the national information centres establish and maintain their own web pages, linked to the ENIC-NARIC Web site.

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich auch auf elektronischem Weg über das deutsche Bildungssystem insgesamt und die entsprechenden Bildungsangebote sowie die Anerkennungsverfahren zu informieren.

Quellen für das nationale Bildungssystem sind u. a.

- EURYDICE (<http://www.eurydice.org/>)
- Bildungsserver (<http://www.bildungsserver.de/>)
- Landesbildungsserver und Landesbildungsportale
- Studium- und Berufswahl (auch online: <http://www.studienwahl.de/>)
- Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (<http://www.hochschulkompass.de/>)
- die Internetseiten von Bund (www.bmbf.de) und Ländern (www.kmk.org) oder Mittlerorganisation (insbesondere vom Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD- www.daad.de).

Informationen über Bewertungsvorschläge und Anerkennungsverfahren sind abrufbar über

- die Internetseiten der ZAB (<http://www.kmk.org/zab/home>)

- Internetseiten des DAAD (<http://www.daad.de>) sowie
- über die Datenbank anabin (<http://www.anabin.de>).

Anabin bietet insbesondere Informationen zu den ausländischen Hochschulen und Abschlüssen und ihrem Status im Vergleich zu deutschen Hochschulen und Abschlüssen.

Die Webseiten der nationalen Informationszentren von ENIC und NARIC sind mit ENIC- und NARIC-Seiten verlinkt.

Weitere Informationsquellen sind die Hochschulen mit ihren akademischen Auslandsämtern und die Zeugnisanerkennungsstellen in den Ländern.

Die Verantwortung für die Aktualität der Informationen liegt bei den jeweils Zuständigen.

Zu prüfen wäre, wie die Vielzahl dieser Informationsquellen besser verlinkt und Voraussetzungen und Ablauf von Bewertungs- und Anerkennungsverfahren übersichtlicher dargestellt werden kann.

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich über das deutsche Bildungssystem und Anerkennungskriterien und -verfahren für ausländische Qualifikationen zu informieren.

Bund, Länder, Hochschulrektorenkonferenz und der Deutsche Akademische Austauschdienst werden gemeinsam prüfen, ob diese Informationsangebote systematisiert, einfacher zugänglich gestaltet und stärker am Informationsbedarf von Antragsteller/innen orientiert werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der notwendigen Informationen zentral bereitgestellt werden kann, ein anderer Teil jedoch in der Zuständigkeit der Anerkennungsstellen gepflegt werden muss.

Die Länder werden prüfen, wie die ZAB in die Lage versetzt werden kann, einem erweiterten Informationsauftrag gerecht werden zu können.

3.2 Information package for applicants

- The extent to which information packages are provided for applicants by higher education institutions and other competent recognition authorities and,
- if needed, how practice could be improved.

Informationen werden den Antragstellern auf Papier, im Internet sowie in der persönlichen Beratung je nach Fragestellung bereitgestellt.

Die Hochschulen werden im Rahmen der Entwicklung von Handreichungen und Verfahrensstandards für die Anerkennungsverfahren auch die Bereitstellungen von adressatenbezogenen Informationen prüfen.

4. Structures

4.1 National information centre

Outline the functioning of the national information centre (ENIC/NARIC), e.g. with regard to:

- a. the formal status of the centre;
- b. legal competence (e.g. advisory or decision making; academic, *de jure* professional, *de facto* professional recognition);
- c. staff and budget;
- d. capacity building in terms of expertise and service to the public;
- e. networking and cooperation at national level and internationally.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist eine Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, einer gemeinsame Einrichtung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die ZAB ist als Gutachterstelle definiert. In dieser Funktion unterstützt sie Hochschulen und Dienststellen, die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu treffen haben. Die Tätigkeit der Zentralstelle betrifft die Bereiche der akademischen und beruflichen Anerkennung gleichermaßen und zwar auf allen Qualifikationsebenen. In der Mehrzahl der Fälle stimmt die Stellungnahme der Zentralstelle mit den Entscheidungen der Hochschulen und Dienststellen überein, nimmt sie also *de facto* vorweg.

Die Zentralstelle beschäftigt aktuell 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Vollzeitäquivalent von 28,5 Stellen. Als Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz verfügt die Zentralstelle über kein eigenes Budget.

Die ZAB blickt auf eine 100-jährige Tätigkeit zurück und gilt international als eines der erfahrensten und kompetentesten Informationszentren. Sie gibt im Jahr ca. 15 000 schriftliche Stellungnahmen vorwiegend gegenüber Hochschulen und Dienststellen, vermehrt aber auch unmittelbar gegenüber Einzelpersonen ab. Die Tätigkeit für Einzelpersonen ergibt sich zu einem großen Teil vor dem Hintergrund der Benennung als Auskunftsstelle für die allgemeinen Anerkennungsrichtlinien der Europäischen Union durch die Bundesregierung.

Die ZAB ist als deutsches NARIC im NARIC-Netz (Netz der Äquivalenzstellen der Europäischen Union) und als das deutsche ENIC im ENIC-Netz (Äquivalenzstellen des Europarates sowie der UNESCO) tätig. Sie nimmt teil an den jährlichen Tagungen der Netze sowie am fortwährenden Informationsaustausch in den Netzen.

Die ZAB ist im nationalen Rahmen beteiligt an allgemeinen Äquivalenzüberlegungen, insbesondere bei der Vorbereitung von Regierungsabkommen zu Äquivalenzen im Hochschulbereich sowie bei Äquivalenzabsprachen anderer Art. Auf diesem Gebiet arbeitet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen besonders eng mit dem Auswärtigen Amt, der Hochschulrektorenkonferenz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst zusammen. Als sachverständige Stelle unterstützt die ZAB die involvierten deutschen Dienststellen bei der Fortentwicklung der Anerkennungsrichtlinien der Europäischen Union.

Mit der ZAB besitzt Deutschland ein besonders erfahrenes, kompetentes und national wie international vernetztes Informationszentrum und wird dieses - soweit erforderlich - aufgabenbezogen weiter ausbauen.

4.2 Cooperation recognition/quality assurance bodies

- a. Information exchange between the bodies responsible for recognition and quality assurance;
- b. Discussion of and agreement on working methods between these bodies;
- c. Use of information on the outcomes of quality assessments in the recognition of qualifications;
- d. Use of membership of international networks and associations in recognition (e.g. ENIC and NARIC Networks) and quality assurance (e.g. ENQA) for the mutual benefits of both bodies.

Eine der Grundlagen für die erleichterte Anerkennung von Studienabschnitten und -abschlüssen sind valide und transparente Informationen, die durch die Qualitätssicherungsverfahren bereitgestellt wird. Die Lissabon Konvention (Art. VIII.1) verpflichtet die Vertragspartner, den Anerkennungsbehörden Informationen zur Verfügung stellen, um diese in die Lage zu versetzen, festzustellen, ob die Qualität der von den betreffenden Institutionen ausgestellten Qualifikationen die Anerkennung rechtfertigt. Die „Recommendations on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications“ empfehlen den für die Anerkennung zuständigen Institutionen, solche formalen Bewertungen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Mit den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ wird ein wichtiger Beitrag zur gegenseitigen Verständigung und Anerkennung trotz der Diversität der nationalen Qualitätssicherungssysteme geleistet.

In mehreren europäischen Ländern gibt es bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen ENIC/NARICs und Qualitätssicherungsinstitutionen. Auf Ebene des ENIC/NARIC Netzwerks besteht ein enger Kontakt zu ENQA. Auf die „Joint Declaration“ von Mitgliedern des „European Consortium for Accreditation in Higher Education“ (ECA) und ENIC/NARICs, in der die automatische Anerkennung bzw. Empfehlung einer Anerkennung eines Abschlusses durch die unterzeichnenden ENIC/NARICs für den Fall vorgesehen ist, dass eine Akkreditierung durch ein unterzeichnendes ECA-

Mitglied erfolgt ist, wird verwiesen. Für die praktische Arbeit der ZAB hätte eine solche Vereinbarung einen noch größeren Stellenwert, wenn auch Institutionen mit Sitz außerhalb des Kernbereichs der Europäischen Union die Vereinbarung unterzeichneten.

Daneben sieht die „Joint ENIC/NARIC Charter of Activities and Services“ vor, dass die ENIC/NARIC Netzwerke mit den Akkreditierungsinstitutionen kooperieren und Kohärenz mit Akkreditierungsinstitutionen sicherstellen sollen.

Eine besondere Herausforderung stellt die Qualitätssicherung und damit zusammenhängend die Anerkennung von Angeboten im Bereich der so genannten „transnational education“ dar. Der „Code of Good Practice in the Provision of Transnational Education“ sieht vor, dass die Qualitätssicherung bei Angeboten transnationaler Bildung in der Verantwortung sowohl des Staates liegt, der den Grad vergibt, als auch des Staates, in dem das Studienprogramm angeboten wird. Nach deutschem Recht ist allerdings bislang eine Akkreditierung von Studiengängen, in denen ausschließlich ein Grad nach ausländischem Recht vergeben wird, nicht möglich.

Eine institutionalisierte Kooperation zwischen ZAB und Akkreditierungsrat gibt es bislang nicht. Aufbauend auf die ersten Erfahrungen auf europäischer Ebene soll die künftige Zusammenarbeit zunächst auf den Austausch über Ziele, Arbeitsweisen und Methoden gerichtet sein. Mittelfristiges Ziel der Kooperation wird es sein, Akkreditierungsentscheidungen als wichtiges Element von Anerkennungsentscheidungen zu etablieren und Anerkennungsempfehlungen deutlich zu vereinfachen. Wichtige Themen werden neben der Erleichterung von Informationen über Akkreditierungen im Ausland die Qualitätssicherung und die Anerkennung von Angeboten transnationaler Bildung sein.

ZAB und Akkreditierungsrat werden ihre Zusammenarbeit ausbauen und sich in internationalen Netzwerken dafür einsetzen, dass Akkreditierungsentscheidungen in Anerkennungsverfahren stärker berücksichtigt werden.